

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

III. Erläuterungsbericht

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG..... | 4 |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen | 4 |
| 1.2 | Lage des Gebiets | 4 |
| 1.3 | Ziele des Flurbereinigungsverfahrens | 5 |
| 1.3.1 | Agrarstrukturelle Ziele: | 5 |
| 1.3.2 | Außerlandwirtschaftliche Ziele:..... | 5 |
| 2 | Allgemeine Planungsgrundlagen | 6 |
| 2.1 | Raumbedeutsame Planungen | 6 |
| 2.1.1 | Landesraumordnungsprogramm (LROP)..... | 6 |
| 2.1.2 | Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)..... | 6 |
| 2.1.3 | Landschaftsrahmenplan | 6 |
| 2.1.4 | Bauleitplanung | 7 |
| 2.2 | Natürliche Grundlagen..... | 7 |
| 2.2.1 | Naturhaushalt | 7 |
| 2.2.2 | Landschaftsbild..... | 8 |
| 2.2.3 | Belastungen im Boden | 8 |
| 2.3 | Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes..... | 9 |
| 2.3.1 | Naturschutzrecht..... | 9 |
| 2.3.2 | Wasserrecht..... | 9 |
| 2.4 | Situation der Landwirtschaft | 9 |
| 2.5 | Bestehende öffentliche Anlagen..... | 9 |
| 2.5.1 | Schiene | 9 |
| 2.5.2 | Straßen | 10 |
| 2.5.3 | Gewässer..... | 10 |
| 2.5.4 | Leitungen | 10 |
| 2.6 | Kultur und Sachgüter | 10 |
| 3 | Planungen | 11 |

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung
Heeslingen

Planänderung Nr. 1

| | | |
|-------|--|----|
| 3.1 | Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben | 11 |
| 3.1.1 | Stromleitungstrasse „SuedLink“ | 11 |
| 3.1.2 | Ersatzneubau 380-kV Stromleitung Stade-Landesbergen | 11 |
| 3.1.3 | Ersatzneubau einer 380 kV-Freileitung von Dollern nach Mehringen (Elbe-Lippe-Leitung - Nord) | 12 |
| 3.2 | Planungsgrundsätze für..... | 12 |
| 3.2.1 | die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung | 12 |
| 3.2.2 | die ländlichen Straßen und Wege | 12 |
| 3.2.3 | die wasserbaulichen Anlagen..... | 12 |
| 3.2.4 | die landschaftsgestaltenden Anlagen..... | 12 |
| 3.2.5 | den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen | 13 |
| 3.2.6 | die Anlagen zur Dorferneuerung und Entwicklung | 13 |
| 3.2.7 | sonstige Anlagen im Verfahrensgebiet..... | 13 |
| 4 | Erläuterungen zu einzelnen Anlagen..... | 13 |
| 4.1 | Ländliche Straßen und Wege | 13 |
| 4.2 | Geplante Baumaßnahmen: | 14 |
| 4.2.1 | E.-Nr. 100 „Auf den Breden“ | 14 |
| 4.2.2 | E.-Nr. 103 „Großes Moor“ | 14 |
| 4.2.3 | E.-Nr. 104 „Aue Wiesen“ | 14 |
| 4.2.4 | E.-Nr. 105 „Jübeckskamp“ | 15 |
| 4.2.5 | E.-Nr. 106 „Jübeckskamp / Hohenkamp“ | 15 |
| 4.2.6 | E.-Nr. 107.30 „Auf der hohen Heide“ | 15 |
| 4.2.7 | E.-Nr. 108 „In der krummen Lust“ | 15 |
| 4.2.8 | E.-Nr. 109 „In der krummen Lust / Sogenanntes Osterheeslingsfeld“ | 15 |
| 4.2.9 | E.-Nr. 110 „Auf dem Bargel“ | 15 |
| 4.3 | Eigentum und Unterhaltung..... | 16 |
| 4.4 | Landschaftsgestaltende Anlagen | 16 |
| 5 | FFH-Vorprüfung Ersatzneubau der Oste-Brücke und der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 106 u. 110 | 17 |
| 5.1 | Bewertung der Auswirkungen auf Lebensraumtypen | 22 |
| 5.2 | Auswirkungen auf LRT 9190 | 22 |

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

| | | |
|-----|--|----|
| 5.3 | Auswirkungen auf LRT 3260 | 22 |
| 5.4 | Bewertung der Auswirkungen auf Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie | 22 |
| 5.5 | Auswirkungen auf Steinbeißer, Bachneunauge und Flusneunauge | 23 |
| 5.6 | Auswirkungen auf Fischotter | 23 |
| 5.7 | Auswirkungen auf Grüne Flussjungfer | 23 |
| 5.8 | Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten | 23 |
| 5.9 | Zusammenfassende Bewertung | 24 |
| 6 | Aus der „Landschaftsbestandsaufnahme mit integrierter FFH – Vorprüfung für die Wegebaumaßnahmen E.-Nr. 106 und E.-Nr. 110“ | 24 |
| 6.1 | Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet | 24 |
| 6.2 | Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Erhaltungsziele der Lebensraumtypen gem. Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie | 24 |
| 7 | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen | 24 |

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

1 Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 1 FlurbG¹) Heeslingen wurde am 07.12.2020 nach Beschluss durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss ist seit dem 20.03.2021 unanfechtbar.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plan genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

1.2 Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme), im Elbe-Weser Dreieck zwischen Bremen und Hamburg, in der Samtgemeinde Zeven. Es umfasst nahezu vollständig den ländlichen Teil der Gemarkung Heeslingen. Der Ortsteil Osterheeslingen bildet das geographische Zentrum des Verfahrensgebiets. Weiter liegen Teile der Gemarkung Weertzen im Verfahrensgebiet.

Im Norden grenzt das Verfahrensgebiet an die Gemarkung Boitzen, im Süden an die Bahnlinie Zeven-Tostedt, im Westen an die Ortslage Heeslingen und im Osten an die Fluren 4 und 2 der Gemarkung Weertzen an. Nordwestlich liegt das Verfahrensgebiet überwiegend an der Landesstraße 124 (L124), südwestlich an der Kreisstraße 130 (K130).

Insgesamt umfasst das Flurbereinigungsgebiet (nach Anordnung Nr.3) eine Fläche von rd. 482 ha.

Die aktuelle Verfahrensgebietsabgrenzung ist in der Gebietskarte und aus der „Karte zum Plan nach § 41 FlurbG“ ersichtlich.

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Mit der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen werden die nachfolgenden Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

1.3.1 Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Naherholung und Freizeitnutzung.
- Anpassung und Verbesserung der Erschließungsverhältnisse des Wirtschaftswegenetzes durch Ausbau und Neubau an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse.
- Bodenordnung: Flächentausch und Zusammenlegung von zum Teil unwirtschaftlich geformten und zersplitterten Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.
- Verringerung der Beschädigung durch Winderosionen auf landwirtschaftlichen Flächen durch Schutzstreifen insb. Pflanzmaßnahmen.

1.3.2 Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft, hier insbesondere:

- Unterstützung der gemeindlichen Entwicklungsziele:
 - o Aufbau eines Kompensationsflächenpools für die Gemeinde Heeslingen,
 - o Flächenbereitstellung zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft an der Oste und ihren Nebengewässern (Gestaltung durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen, Feuchtbiotop).
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Erschließung der Feldmark für den „sanften“ Tourismus und Naherholung.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbedeutsame Planungen

2.1.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Die Samtgemeinde Zeven und damit auch die Gemeinde Heeslingen ist nach dem Landesraumordnungsprogramm in ihren Funktionen und Potentialen nachhaltig zu sichern. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll gefördert werden.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In dem regionalen Raumordnungsprogramm² für den Landkreis Rotenburg aus dem Jahr 2020 sind für das Verfahrensgebiet dargestellt:

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
 - o Hier: Aktiver Sandabbau im Nordwesten des Verfahrensgebiets
- Vorranggebiet Leitungsstrasse
 - o Hier: Eine 220 KV Hochspannungsleitung durchquert im Osten das Verfahrensgebiet
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
 - o Hier: In den Gewässerniederungen Oste und Knüllbach
- Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung
 - o Hier: Südlich des Gewässers der Oste
- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
 - o Hier: beidseitig entlang der Oste und Knüllbach)
- Vorbehaltsgebietsgebiet Landwirtschaft
 - o Hier: in den restlichen Bereichen des Verfahrensgebiets

2.1.3 Landschaftsrahmenplan

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und damit auch unmittelbar geltend für das Verfahrensgebiet Heeslingen, sind abgeleitet aus dem Bundesnaturschutzgesetz, Fachgesetzen, fachlichen Vorgaben sowie umweltpolitischen Leitlinien und Strategien. Die Leitgedanken sind dabei die Punkte Vorsorge, Vermeidung und Nachhaltigkeit. Das bedeutet, dass die Bereiche, die derzeit wenig in ihren natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeiten beeinträchtigt sind, auf Grund ihrer Eigenart zu erhalten sind. Beeinträchtigungen sollen durch gezielte Maßnahmen minimiert oder rückgängig gemacht werden (z. B. der Nutzungsänderung von Acker in Grünland in der Osterniederung).

² <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-1072-23700.html?naviID=900000239&bro-tID=900000239&rubrik=1004> aufgerufen am 04.02.2025

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

2.1.4 Bauleitplanung

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven konzentrieren sich auf den im Verfahrensgebiet liegenden Ortsteil Osterheeslingen.

- Gemischte Bebauung
 - o Im Zentrum des Ortsteils Osterheeslingen, Klosterstraße 32 - 46 und Hermhain 3 - 5.
- Wohnbauflächen
 - o Klosterstraße 14 - 31
- Waldflächen
 - o Teilweise sind angrenzend zu Osterheeslingen Wald – und Gehölzflächen ausgewiesen
- Gewässerflächen
- Landschaftsschutzgebiet

Im Verfahrensgebiet gibt es keinen genehmigten oder einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

2.2 Natürliche Grundlagen

Die Landschaftsbestandsaufnahme und - Bewertung für die vereinfachte Flurbereinigung Heeslingen wurde von dem Ingenieurbüro „AGT Landschaftsökologie und Umweltplanung Beneke & Schlepphorst Beratende Ingenieure PartG mbB³“ im Jahr 2020 durchgeführt. Sie stellt die aktuelle Situation von Natur und Landschaft dar. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst. Die vollständigen Detailergebnisse liegen dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Verden vor.

2.2.1 Naturhaushalt

2.2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der „Stader Geest“ zuzuordnen. Untergliedert in die „Zevener Geest“ mit den Untereinheiten „Heeslinger Geest“ und „Harsfelder Geest“.

2.2.1.2 Boden

Beim Boden handelt es sich um ein eiszeitlich geprägtes Grundmoränengebiet. In den Mulden und Tälern haben sich Gleye und Anmoorogleye gebildet und in den grundwasserfernen, ebenen bis hügeligen Bereichen haben sich Mischtypen wie Pseudogley- oder Podsolbraunerden entwickelt.

2.2.1.3 Wasser

2.2.1.3.1 Grundwasser

Der Landschaftsrahmenplan stellt für die Bereiche Nord -und südlich der Kreisstraße 130 Bereiche mit hoher Grundwasserbildung (>300 mm/a) dar. Es sind wichtige Bereiche zur Grundwasserneubildung. Die Grundwassergleichen liegen im Bereichen von 15 bis 20 m NHN, lediglich im Bereich der Osteniederung liegen sie bei 12,5 -15 m NHN. Im Bereich „Schönhoop“, im Norden steigen die Tiefenstufen auf über 20 m NHN an.

³ <https://agt-ingenieure.de/>

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

2.2.1.3.2 Fließgewässer

Besondere Fließgewässer sind die Oste und der Knüllbach. Es sind kiesgeprägte Tieflandbäche. Der Knüllbach aus Norden kommend, mündet südlich von Osterheeslingen in die Oste. Beide Gewässer weisen ein schmales Flussbett auf, an den Uferbereichen sind überwiegend Gehölze und Dauervegetation vorhanden.

2.2.1.3.3 Stillgewässer

Im östlichen Verfahrensgebiet befinden sich mehrere Stillgewässer die als Fischteiche genutzt werden. Sie befinden sich im Privateigentum.

2.2.1.4 Klima/Luft

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt mit seiner Nähe zur Nordsee im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischen Klima. Kennzeichnend für dieses maritime meeresnahe Küstenklima sind kühle Sommer und milde Winter sowie ein früher beginnender und lang andauernder Frühling und Herbst. Anhand von Daten des Deutschen Wetterdienstes, ist der wärmste Monat Juli mit einer durchschnittlichen Temperatur von 18,3°C, der kälteste Monat ist der Januar mit einer durchschnittlichen Tiefsttemperatur von 1,9 °C.

Im April fällt am wenigsten und im Juli am meisten Niederschlag. Die jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 600 bis 700 mm pro Jahr. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei ca. 17,5° Celsius. Der Wind weht im Sommer überwiegend aus SW, während im Winter NO-Winde vorherrschen.

2.2.2 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung. Ackerbau ist die vorherrschende Nutzungsform. Grünlandflächen, fließgewässernahe feuchte Biotope und naturnahe Waldkomplexe sind in den Niederungsbereichen der Fließgewässer Knüllbach und Oste zu finden. Im nordwestlichen Teil ist das Landschaftsbild durch eine Sandbodenabbauanlage gekennzeichnet. Angrenzend davon sind im Norden und Osten noch natürliche Waldstrukturen erhalten.

2.2.3 Belastungen im Boden

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Verfahrensgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung der Maßnahmen Bodenverfärbungen, unnatürliche Bodengerüche oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so werden diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich angezeigt und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres eingestellt.

Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung bekannt. Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so wird unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, informiert.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

Besondere Bereiche im Verfahrensgebiet sind die Oste- und Knüllbachauen.

2.3.1 Naturschutzrecht

Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden das europäische Netz „Natura 2000“, §31 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatschG). Im Verfahrensgebiet liegen folgende, dem Naturschutzrecht unterliegende Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet „Ostetal mit Nebenbächen“
- Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG-ROW 50)⁴
- Gesetzliche geschützte Biotope

Das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“, umfasst eine Größe von rund 70 ha im Verfahrensgebiet. Von der Abgrenzung folgt es dem Niederungsbereich des Oste Verlaufes.

Im Verfahrensgebiet sind nach Auskunft der unteren Denkmalbehörde keine Naturdenkmale vorhanden.

2.3.2 Wasserrecht

Die im Verfahrensgebiet befindlichen Fließgewässer Oste und Knüllbach, sind Bestandteile der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der Knüllbach ist ein sog. Schwerpunktgewässer.

Der überwiegende Teil der beiden o.g. Fließgewässer weist einen Gewässerrandstreifen auf.

Im Flurbereinigungsgebiet befindet sich ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet⁵. Das Gebiet umfasst die Niederungen entlang der Oste. Es umfasst eine Größe von rund 37 ha im Flurbereinigungsgebiet.

Wasserschutzgebiete befinden sich im Verfahrensgebiet keine⁶.

2.4 Situation der Landwirtschaft

Der überwiegende Teil der im Verfahrensgebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen wird als Acker bewirtschaftet. Die Ackerflächen umfassen eine Größe von rund 256 ha. Die als Grünlandflächen bewirtschafteten Flächen machen einen Anteil von rund 54 ha aus und werden überwiegend extensiv bewirtschaftet, da sie in den Bereichen des Naturschutzgebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ und im Überschwemmungsgebiet liegen. Im Osten des Verfahrensgebiets befindet sich eine Biogasanlage.

2.5 Bestehende öffentliche Anlagen

2.5.1 Schiene

Es führt keine Bahnlinie durch das Verfahrensgebiet. Die südliche Gebietsgrenze grenzt an die Bahnlinie „Kleinbahn von Zeven nach Tostedt“.

⁴ Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 14 vom 31.07.2020

⁵ Mitteilungsverordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 08.10.2015

⁶ Auskunft des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 25.02.2022

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

2.5.2 Straßen

Hauptverkehrsstraßen sind die Kreisstraße 130 „Klosterstraße“ mit 1,75 km und die Gemeindestraße „Hermhain“ mit 1,29 km Länge im Verfahrensgebiet. Die Klosterstraße durchquert das Verfahrensgebiet aus Westen kommend und führt in Richtung Süden zur Ortschaft Weertzen, sie ist neben dem Hermhain, die nach Norden in Richtung Boitzen verläuft, die Hauptverkehrsanbindung für den überörtlichen Verkehr.

Angebunden an die Klosterstraße ist die Jahnstraße mit einer Länge von rund 750 m im Verfahrensgebiet, sie überquert die Oste **durch die im Verfahren bereits neu gebaute Stahlbetonbrücke**. Sie führt an den Sportanlagen in Heeslingen vorbei und ist eine Verbindung für die anliegende Wohnsiedlung. Die Jahnstraße ist eine Zufahrtsstraße im südlichen Verfahrensgebiet.

Aus Osterheeslingen nach Nordosten führend ist die Gemeindestraße „Auf der hohen Heide“/„Jübeckskamp zu nennen, sie ist die Hauptverkehrsanbindung im östlichen Teil des Verfahrensgebiet.

2.5.3 Gewässer

Die Fließgewässer Knüllbach und Oste sind sog. Gewässer II. Ordnung. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Unterhaltungsverband Obere Oste zuständig.

Beide Gewässer sind im gesamtchemischen Zustand „schlecht“. Ökologisch ist die Oste in einem „unbefriedigenden“, der Knüllbach in einem „mäßigen“ Zustand⁷.

2.5.4 Leitungen

Im Osten des Verfahrensgebiet verläuft die 220 KV Freileitung „Stade-Landesbergen“ **(im Bau zu einer 380kV Freileitung, siehe 3 Planungen)**. Weiter betreiben die EWE GmbH Stromleitungen, die Stadtwerke Zeven Wasser- und Erdgasleitungen und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH Kommunikationsleitungen im Verfahrensgebiet.

2.6 Kultur und Sachgüter

Nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege, befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes archäologischen Denkmäler. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig.

⁷ Wasserkörperdatenblatt Stand 12.2016

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

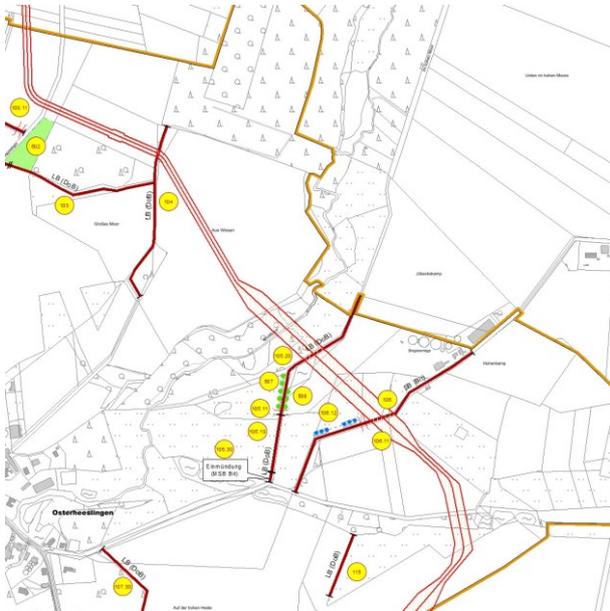
Planänderung Nr. 1

3 Planungen

3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

3.1.1 Stromleitungstrasse „SuedLink“

Im Osten des Verfahrensgebiets läuft zur Zeit der Ausbau der Erdkabeltrasse „SuedLink“.



Das Flurbereinigungsgebiet Heeslingen liegt im sog. Planfeststellungsabschnitt A4. Der Abschnitt A4 führt von der Landkreisgrenze Stade/Rotenburg nach Helvesiek/Scheeßel. Seit April 2024 wird SuedLink zwischen Boitzen und A1 gebaut. Inzwischen wurden die ersten Kabel verlegt.⁸

Bild 1: Ausschnitt aus der Karte zum Plan nach §41 FlurbG mit dem Leitungsverlauf nach §21 NABEG „SuedLink“ (Karierte Darstellung)

3.1.2 Ersatzneubau 380-kV Stromleitung Stade-Landesbergen

Neben dem v.g. Vorhaben durchquert auch der Ersatzneubau der 380 kV Stromleitung Stade-Landesbergen, Planfeststellungsabschnitt 2 das Verfahrensgebiets. Der in der Raumordnung festgestellte Verlauf folgt überwiegend der 220-kV Bestandsstrassen, die Trasse wird auf 380-kV erweitert. In Teilbereichen werden Strommasten der 220 kV Bestandsleitung zurückgebaut und neue für die 380 kV errichtet. Solche Umbaumaßnahmen treten auch im Verfahrensgebiet auf. Die Trasse befindet sich aktuell noch im Bau.⁹

⁸ <https://www.tennet.eu/de/projekte/suedlink-planfeststellungs-abschnitt-a4#8811> aufgerufen am 21.05.2025

⁹ <https://www.tennet.eu/de/projekte/stade-landesbergen-abschnitte#8032> aufgerufen am 21.05.2025

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

3.1.3 Ersatzneubau einer 380 kV-Freileitung von Dollern nach Mehringen (Elbe-Lippe-Leitung - Nord)¹⁰



Die 380-kV-Leitung von Dollern nach Ovenstädt ist Teil einer 220 km langen, bestehenden Stromleitung. Sie ist ein wesentlicher Transportkanal für erneuerbare Energien in Niedersachsen bis nach Nordrhein-Westfalen. TenneT ist beauftragt die Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Dollern und Ovenstädt zu modernisieren. Der Ersatzneubau trägt den Projektnamen „Elbe-Lippe-Leitung Nord“. Die Modernisierung der Leitung dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen. Mit dem Ersatzneubau der bestehenden Leitung wird das Übertragungsnetz für den, im Zuge der Energiewende stark zunehmenden, Energiebedarf ertüchtigt.

<https://tennet-drupal.s3.eu-central-1.amazonaws.com/default/2025-03/Elbe-Lippe-Leitung%20Nord%20Karte%20Abschnitt%201%20Dollern-Sottrum.jpg>

3.2 Planungsgrundsätze für

3.2.1 die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Änderungen in der Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens nicht vorgesehen. Eine Umwandlung von bestehenden Grünlandflächen in Ackerland ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

3.2.2 die ländlichen Straßen und Wege

Grundsätzlich entspricht das vorhandene Wirtschaftswegenetz in seiner Dichte den heutigen Ansprüchen, so dass eine wesentliche Ergänzung nicht erforderlich wird. **Das vorhandene Wegenetz soll durch geeignete Ausbaumaßnahmen an die Beanspruchung durch den landwirtschaftlichen Verkehr, besonders im Hinblick auf die vorhandene Tragfähigkeit, den heutigen Erfordernissen angepasst werden.**

3.2.3 die wasserbaulichen Anlagen

Gewässerbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der Flurbereinigung nicht vorgesehen.

3.2.4 die landschaftsgestaltenden Anlagen

Entwicklung eines abgestuften Maßnahmenkonzeptes für Natur und Landschaft zur Schaffung von miteinander vernetzter Lebensräume durch:

- Vernetzung in den Flächen und an ihren Randbereichen
- Erhalt vorhandener Gliederungs- und Saumstrukturen

¹⁰ <https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-lippe-leitung-nord> aufgerufen am 21.05.2025

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

- Verbesserung des Landschaftsbildes
- Erhöhung des Anteils naturnaher Gehölzflächen und Gehölzentwicklungen
- Erhöhung des Anteils trockener, warmer und ungestörter Saumflächen
- Maßnahmen, die die Selbstreinigungskraft der Oste und des Knüllbachs erhöhen

3.2.5 den Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

Rekultivierungsmaßnahmen sind keine geplant.

3.2.6 die Anlagen zur Dorferneuerung und Entwicklung

Maßnahmen zur Dorferneuerung und Entwicklung sind im Verfahrensgebiet nicht geplant.

3.2.7 sonstige Anlagen im Verfahrensgebiet

Sonstige Anlagen sind im Verfahrensgebiet nicht geplant.

4 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

In der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Anlagen dargestellt.

Die im Plan dargestellten Wegebaumaßnahmen sind im Sinne des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens unvermeidbare Maßnahmen. Sie dienen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationellen Bewirtschaftungsweise. Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten heutiger landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

4.1 Ländliche Straßen und Wege

Das vorhandene Wegenetz im Verfahrensgebiet hat eine ausreichend hohe Dichte. Die meisten Verbindungswege entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und Belastungen durch die schweren und schneller gewordenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Die Durchquerbarkeit ist insbesondere in nassen Klimaperioden problematisch, da bestimmte Wegeabschnitte aufgrund mangelnder Befestigung tiefe Fahrspuren aufweisen, die gleichzeitig ein wirtschaftliches Arbeiten erschweren. Ein Großteil der Verbindungswege ist auf Initiative der Landwirte entstanden. Die Wegebefestigungen sind teilweise spärlich oder nicht weiter befestigt.

Die Vorhaben der E.-Nrn. 200, 201 und 202 mit den Ausgleichsmaßnahmen E.-Nrn. 500 und 501 wurden am 21.10.2022 genehmigt. Die Ausgleichsmaßnahmen der Plangenehmigung wurden bislang noch nicht umgesetzt; sie sollen nach Genehmigung der Planänderung Nr. 1 ausgeschrieben werden.

Die Oste-Brücke (E.-Nr. 200) in der Jahnstraße zu Heeslingen wurde 2025 durch einen Neubau ersetzt. Mit dem Neubau sind auch Teilabschnitte (E.-Nrn. 201 und 202) der Jahnstraße erneuert worden.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

4.2 Geplante Baumaßnahmen:

In der vereinfachten Flurbereinigung Heeslingen sind insgesamt zehn Wegebaumaßnahmen vorgesehen. Davon werden drei Wege aus Schotter mit Einmündungen in Asphaltbauweise hergestellt – und zwar die mit den E.-Nrn. 103, 105 und 109. Die Wege mit den E.-Nrn. 100, 109 und 106 unterliegen einer ganzjährigen Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr und besitzen daher hohe Bedeutung für die Bewirtschafter – insbesondere der Weg E.-Nr. 106, der als Erschließung zu einer Biogasanlage dient. Die Wege mit den E.-Nrn. 100, 103, 104, 105, 107, 108, 109.30, 109.40, 110 und 113 werden in Schotter ausgeführt, da sie vermehrt zur Bestellung und Ernte der angrenzenden Flächen genutzt werden. Dadurch soll zudem eine bessere Eingliederung in das bestehende Landschaftsbild gewährleistet werden.

Bei den Wegen mit den E.-Nrn. 103, 104, 107, 108 und 109 handelt es sich um Neubaumaßnahmen auf bislang unbefestigten Erdwegen, die stellenweise erhebliche, muldenförmige Unebenheiten aufweisen – insbesondere in nassen Wetterperioden. Die Instandhaltung dieser Wege wurde bisher durch Eigenleistungen sichergestellt, um ihre Befahrbarkeit zu gewährleisten.

Die in den auszubauenden Wegen vorhandenen Rohdurchlässe (E.-Nr. 105.11 und 106.11) werden durch Anlagen mit größeren Nenndurchmessern ersetzt, die neu in den Wegen mit den E.-Nrn. 100.11 und 109.11 eingebaut werden.

Die in Asphalt geplanten Maßnahmen versiegeln etwa 0,23 ha Boden, während die in Schotter geplanten Wege rund 0,93 ha Oberfläche verändern.

4.2.1 E.-Nr. 100 „Auf den Breden“

Der an einer Sandgrube gelegene Weg stellt eine wichtige Ost-West-Verbindung zwischen der Gemeindestraße Hermhain im Osten und der Landesstraße 124 im Westen dar. Von Osterheeslingen aus wird dieser Weg befahren, um Flächen nördlich der L 124 zu erreichen. Der Ausbau ist in Asphaltbauweise geplant, da der Weg aufgrund seines Geländeprofiles in Längsrichtung in regnerischen Zeiten zu erheblichen Verunreinigungen der Fahreinzündungen an der Gemeindestraße Hermhain infolge von weggespültem Bodenmaterial (Sand) führt. Der Ausbau wird nicht über die gesamte Länge erfolgen.

4.2.2 E.-Nr. 103 „Großes Moor“

Der Weg erschließt Flächen mit mehr als 35 ha Nutzfläche, die östlich der Gemeindestraße Hermhain liegen. Die in Schotter geplante Wegeverbindung hat eine hohe Bedeutung für alle bewirtschafteten Flächen, die östlich der Gemeindestraße Hermhain und westlich des Knüllbachverlaufs liegen. Bisher wurde die Hofstelle Haus-Nr. 2 in Osterheeslingen für die Erschließung genutzt; die neue Erschließung macht diese Nutzung überflüssig und verbessert zugleich die Lage der Hofstelle. Die E.-Nr. 103 verbessert insgesamt die Erreichbarkeit der Feldlagen „Aue Wiesen“ und „Großes Moor“, da die Anfahrt über die Gemeindestraße Hermhain erfolgen kann.

4.2.3 E.-Nr. 104 „Aue Wiesen“

Durch die Anbindung an den Weg E.-Nr. 103 ist dieser Weg eine Nord-Süd Erweiterung zur Erschließung der Feldlagen „Aue Weisen“ und „Großes Moor“. Der auf gleicher Trasse liegende Feldweg soll in Schotter ausgebaut werden.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

4.2.4 E.-Nr. 105 „Jübeckskamp“

Der bestehende Sandweg der nahe des Talbereichs des Knüllbach liegt und am Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ grenzt, wird im Süden in Richtung Osterheeslingen von einem beidseitigen historischen Baumbestand begleitet, der in jedem Fall zu erhalten ist. Er schließt im Norden an einem im Verfahren Boitzen ausgebauten Schotterweg an. Die Planungen sehen ebenfalls einen Schotterausbau vor, der insbesondere als Rundverkehr für die in der Nähe befindliche Biogasanlage dienen soll. Der Weg soll hierzu die entladenen Fahrzeuge zur Erntezeit von der Biogasanlage wegführen und den Begegnungsverkehr nach Osterheeslingen reduzieren.

4.2.5 E.-Nr. 106 „Jübeckskamp / Hohenkamp“

Der Ausbau der Straße Jübeckskamp hat eine herausragende Bedeutung, denn sie ist die Hauptverkehrsanbindung zu einer Biogasanlage im Osten des Verfahrensgebiets und schließt an die Feldlage „Hohenkamp“ an. Da der Weg insbesondere in Ernteperioden hoch intensiv genutzt wird, soll der Ausbau in schwerer Asphaltbefestigung realisiert werden. Aufgrund der sehr hohen Belastung soll der Ausbau in 3,50 m erfolgen. Da der Weg in einem Teilbereich nicht die erforderliche Breite für einen stabilen Ausbau aufweist und der vorhandene Bewuchs erhalten werden soll, wird in diesem Teilbereich der Wegeseitengraben parallel verschoben. Der bestehende Wegeseitengraben wird verfüllt und ein Ersatz gebaut.

4.2.6 E.-Nr. 107.30 „Auf der hohen Heide“

Die rund 37 ha große Feldlage „Auf der hohen Heide“ wird bislang über einen privaten Erdweg der hiesigen Bewirtschafter erschlossen. Geplant ist, diesen Weg am westlichen Rand eines angrenzenden Waldes auszubauen. Der beabsichtigte Neubau übernimmt dabei die vorhandene Trassenführung. Mit der Erschließung wird ein Weg geschaffen, der die Zufahrt in die Feldlage, insbesondere in nassen Wetterperioden, erleichtert.

4.2.7 E.-Nr. 108 „In der krummen Lust“

Der geplante Weg soll eine Verbindung schaffen, die die Feldlage „Das Schönhoops Feld“ im Westen mit der E.-Nr. 109 verknüpft. Zudem erschließt er die Feldlage „In der krummen Lust“ sowie das „sogenannte Osterheeslingsfeld“. Von Osterheeslingen kommend bietet diese Verbindung in Kombination mit der E.-Nr. 109 eine Abkürzung zur Lage „Das Schönhoops Feld“. Der Ausbau ist in Schotter geplant.

4.2.8 E.-Nr. 109 „In der krummen Lust / Sogenanntes Osterheeslingsfeld“

Die in Schotterbauweise geplante Nord-Süd-Verbindung soll insbesondere die Hin- und Abfahrten in die angrenzenden Feldlagen „In der krummen Lust“ und „Sogenanntes Osterheeslingsfeld“ verbessern. Der Weg schließt nach Osten in Richtung Osterheeslingen eine Bewirtschaftungsfläche von 11,9 ha an und westlich die Feldlagen „Sogenanntes Osterheeslingsfeld“ und „In der krummen Lust“. Er stellt die Anschlussverbindung an die E.-Nr. 108 dar.

4.2.9 E.-Nr. 110 „Auf dem Bargel“

Die Verbindung, die bis zu einem südlich gelegenen Waldstück führt, ist als Erschließungsweg der Feldlage „Auf dem Bargel“ vorgesehen. Die rund 21,5 ha große Feldlage liegt am Naturschutzgebiet Ostetal.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Der unbefestigte Sandweg ist insbesondere nach längeren Regenfällen nur eingeschränkt für Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne passierbar. Der Weg soll in Schotter ausgebaut werden. Das Wenden soll durch den Bau einer am Ende des Weges errichteten Wendeanlage ermöglicht werden. Für den auftretenden Gegenverkehr, der insbesondere während der Erntesaison erwartet wird, sollen an geeigneten Stelle eine Ausweichmöglichkeit geschaffen werden.

4.3 Eigentum und Unterhaltung

Eigentum und Unterhaltung der Oste-Brücke, der Wege und der darin befindlichen Bauwerke, wie Rohrdurchlässe, werden der Gemeinde Heeslingen übertragen.

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Auf der Grundlage der durchgeführten Landschaftsbestandsaufnahme und der ergänzenden Bestandserfassungen für das Flurbereinigungsverfahren sind, unter Berücksichtigung einer erforderlichen Entwicklung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts im Planungsgebiet sowie entsprechend der Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG, landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen können durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Ziele für den Naturraum wiederhergestellt werden. Integriert sind die Maßnahmen in entwicklungsfähige und -bedürftige Bereiche, die spezifische Defizite aufweisen. Die Kompensationsmaßnahmen tragen zur Anreicherung der Landschaft, zur Strukturierung der monotonen Ackerflächen, zur ökologischen Verbesserung beeinträchtigter Lebensräume sowie zur Sicherung der Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze bei. Die Grundlagen der Landschaftsplanung ergeben sich aus der erstellten Landschaftsbestandsaufnahme (Stand Oktober 2020) und dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit integriertem Artenschutzbeitrag sowie integrierter FFH-Vorprüfung. Die inhaltliche Abstimmung erfolgte mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Für die Beseitigung von Bäumen und Büschen im direkten Bereich der Brücke sind bereits die folgenden beiden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt:

- Anlage eines 780 m² großen Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 90 m mit Breiten zwischen 6 und 16 m im Nahbereich der Brücke und Anpflanzung von 5 Hochstämmen und 8 Sträuchern sowie Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (E.-Nr. 500)
- Pflanzen von 4 Hochstämmen direkt an der Brücke (E.-Nr. 501)

Der Kompensationsbedarf für die Planänderung Nr. 1 umfasst nach derzeitigem Planungsstand etwa 1,16 ha.

Als Kompensationsmaßnahmen sind die Schaffung von Vernetzungselementen im Bereich der Ackerslagen angedacht. Das kann durch Baumreihen, Windschutzhecken und / oder durch grasigkrautige Säume erfolgen.

Die Ausgleichsmaßnahme E.-Nr. 502 soll als extensiv genutzte Mähweide angrenzend an bereits vorhandenen Anpflanzungen angelegt werden.

Bei der Ausgleichsmaßnahme E.-Nr. 503 handelt es sich um eine mehrreihige Feldhecke mit Saumstreifen entlang der Weges und 109.30.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Bei den Ausgleichsmaßnahmen E.-Nrn. 507 und 508 handelt es sich um eine Baumreihe von Hochstämmen auf einem Saumstreifen entlang des Weges E.-Nr. 105.20.

Weiterer Flächenbedarf in Höhe von ca. 8,0 ha entsteht im Zusammenhang mit den in enger Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Heeslingen geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Verfahrensgebietes.

Die Flächen für die Gestaltungsmaßnahmen E.-Nrn. 600 – 603 befinden sich im Natur- und FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“. Es handelt sich dabei um Flächen, die innerhalb und entlang der Osteniederung seit längerer Zeit als Acker genutzt werden. Weiter befinden sich die Flächen größtenteils im Überschwemmungsbereich der Oste. Diese Flächen sollen in halbruderalen Gras- und Staudenfluren oder extensiv genutzte Mähweiden aufgewertet werden. Bezüglich der Umsetzung wird auf die Empfehlungen der Ökologischen NABU Station Oste Region verwiesen (siehe Beiheft 2).

Voraussetzung für die Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen ist die Bereitstellung der Flächen im Rahmen der späteren Bodenordnung und die Bereitschaft eines geeigneten Trägers zur Mitfinanzierung, Übernahme und Unterhaltung der Maßnahmen.

Die geplanten landschaftsgestaltenden Anlagen sind in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Planungen ist im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) dargestellt, siehe hierzu Beiheft 2.

5 FFH-Vorprüfung Ersatzneubau der Oste-Brücke und der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 106 u. 110

Nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erfordern Projekte, die ein Schutzgebiet nach FFH-RL erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Grundsätzlich ist für das FFH-Gebiet im Rahmen einer FFH-Vorprüfung seitens der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierfür werden die entscheidungsrelevanten Unterlagen zusammengestellt und eine gutachterliche Einschätzung vorgelegt. Diese wurden im Rahmen der Planung des Ersatzneubaus der Oste-Brücke im Zuge der Jahnestraße vom Büro AGT Ingenieure mit Stand Juli 2022 zusammengestellt (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutzbeitrag und integrierter FFH – Vorprüfung). Für die Wegebaumaßnahmen fand eine FFH – Vorprüfung von dem Büro im Rahmen der Erstellung der Landschaftsbestandsaufnahme mit Stand Oktober 2020 statt.

Nachfolgende Erläuterungen sind eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die im Detail in den oben erwähnten Planungsgrundlagen nachvollzogen werden können.¹¹

Das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ ist durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oste mit Nebenbächen“ nationalrechtlich gesichert.

Aus dem „landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutzbeitrag und integrierter FFH – Vorprüfung“ für den Ersatzneubau der Oste-Brücke:

¹¹ Beiheft 2

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild können sich aus dem geplanten Brückenersatzneubau ergeben:

Potenzielle Wirkfaktoren des Brückenersatzneubaus

| Wirkfaktor | Potenzielle Auswirkung |
|---|---|
| Baubedingt | |
| Baubedingte Wirkfaktoren sind i.d.R. auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. Ihre Reichweite geht z.T. über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus. Die baubedingten Auswirkungen sind auf einen Zeitraum von ca. 28-32 Wochen beschränkt. | |
| Temporäre Flächeninanspruchnahme, Bodenverdichtung (u.a. Baustelleneinrichtungsfläche) | Biotopverlust / -beeinträchtigung, v.a. Gehölze, Ruderalflächen Bodenbeeinträchtigung, -verdichtung |
| Bodenarbeiten, Auskoffering | Temporärer Biotopverlust / -beeinträchtigung Sedimenteinträge in die Oste |
| Bauzeitliche Wasserhaltung | Potenzielle Beeinträchtigung der Oste, z.B. durch Eintrag von Sedimenten |
| Beunruhigung durch Baubetrieb: Lärm- u. Lichtemissionen, Erschütterungen, opt. Störungen | Störung der Fauna inkl. Fließgewässerfauna Beeinträchtigung des Landschaftserlebens |
| Luftverunreinigungen (Abgase, Stäube) | Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Veränderung der Luftqualität kleinklimatischer Verhältnisse |
| Anlagebedingt | |
| Mit den anlagebedingten Wirkfaktoren sind Effekte verbunden, die i.d.R. langfristig auftreten. Betroffen ist nur ein kleinräumiger Bereich im Umfeld der bisherigen Brücke inkl. beidseitiger Zuwegung durch die Jahnstraße. | |
| Versiegelung (Widerlager, verklammerte Wasserbausteine) | Verlust von (Teil-)Lebensräumen, Verlust von Bodenfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung, Verlust von naturnahen Böschungsbereichen, Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse |
| Überprägung von Böden durch Bodenauftrag | Überprägung von überwiegend anthropogen veränderten Böden |
| Beseitigung von Gehölzen | Verlust von (Teil-)Lebensräumen, Verlust eines Landschaftsbildelements |
| Überbauung von Gräben | Verlust von (Teil-)Lebensräumen (Anmerkung: dem Verlust steht die Neuanlage von Gräben gegenüber) |
| Stahlbetonbrücke | Technische Überprägung des Landschaftsbildes |
| Betriebsbedingt | |
| Es sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten: weder der Fahrzeugverkehr über die Brücke noch die Unterhaltungsarbeiten an der Brücke werden durch den geplanten Brückenersatzneubau zunehmen. | |

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL. Diese Arten stehen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz; es ist verboten,

| | |
|--|--|
| <p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> | <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“</p> |
|--|--|

Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als relevant gelten gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL, die

1. in Niedersachsen (NLWKN 2009, 2010) vorkommen und
2. potenziell im Vorhabensbereich auftreten können.

Dazu wurde geprüft:

- das Lebensraumangebot im Bereich der geplanten Maßnahmen,
- die Lebensraumansprüche der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL,
- die Lebensraumansprüche der europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL sowie
- die Betroffenheit der Arten durch die Projektwirkungen.

Kann entweder das Vorkommen einer Art oder eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen eindeutig ausgeschlossen werden, wird diese Art nicht weiter betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle wird eine Überprüfung der potenziellen Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie anhand von drei Ausschlussgründen durchgeführt.

1. Verbreitung der Arten,
2. Habitatanforderung der Arten und
3. Unempfindlichkeit der Arten,

Kann eine Art aufgrund einer Ausschlusskategorie, z.B. Verbreitung, nicht betroffen sein, werden die beiden anderen Ausschlusskategorien nicht berücksichtigt (sie sind dann nicht relevant).

Es werden nur die Arten betrachtet, die in Niedersachsen vorkommen und die nicht ausgestorben sind (NLWKN 2016).

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit

| Artengruppe | Ausgeschlossene Arten | | | Betroffenheit nicht auszuschließen |
|--------------------------------|--|---|--------------------------------|------------------------------------|
| | Verbreitungsgebiet ¹ | Habitatanforderung | Unempfindlichkeit ² | |
| Säugetiere (außer Fledermäuse) | Haselmaus, Luchs, Feldhamster, Wildkatze, Schweinswal, Biber | | Wolf | Fischotter |
| Fledermäuse | | | | X |
| Vögel | | | | X |
| Reptilien | | Zauneidechse, Schlingnatter | | |
| Amphibien | Geburtsheferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Springfrosch | Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kammmolch | | |
| Schmetterlinge | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Nachtkerzenschwärmer | | |
| Käfer | Breitrand, Heldbock | Eremit | | |
| Libellen | Asiatische Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle, | Grüne Mosaikjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer | | Grüne Flussjungfer |
| Weichtiere | | Bachmuschel, Zierliche Teller-schnecke | | |
| Farn- und Blütenpflanzen | Frauenschuh, Prächtiger Dünnfarn, Schierlings-Wasserfenchel, Sumpf-Glanzkräuter, | Vorblattloses Leinblatt, Schwimmendes Froschkraut, Kriechender Sellerie | | |

¹ Verbreitungsgebiete außerhalb des Vorhabensbereiches. Quelle: Internethandbuch zu Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN, o.J.)

² Unempfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen. Quelle: Internethandbuch zu Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN, o.J.)

Gem. Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme)¹² kommen in dem FFH-Gebietsteil im Bereich der geplanten Flurbereinigung Heeslingen folgende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL vor, s. Tab. 1.

Tab. 1: Lebensraumtypen des FFH-Gebietes im Bereich der geplanten Flurbereinigung

| FFH-Code | FFH-Lebensraumtyp |
|----------|---|
| 2310 | Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] |
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) |
| 9160 | Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stelario-Carpinetum] |
| 9190 | Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur |
| 91E0 | Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) |
| 91F0 | Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) |

¹² Schriftl. Mitteilung untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27.04.2020

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet (NLWKN 2019) sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt.

Tab. 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gem. Standard-Datenbogen (NLWKN 2019)

| Artengruppe | Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie |
|----------------------|--|
| Amphibien | Triturus cristatus [Kammolch] |
| Fische und Neunaugen | Aspius aspius [Rapfen] Cobitis taenia [Steinbeißer] Cottus gobio [Groppe] Lampetra fluviatilis [Flussneunauge] Lampetra planeri [Bachneunauge] Salmo salar [Lachs (nur im Süßwasser)] |
| Säugetiere | Lutra lutra [Fischotter] |
| Libellen | Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer] Ophiogomphus serpentinus (= Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]) |

Erhaltungsziele der Arten des FFH-Gebietes mit potenziellen (Teil-) Lebensräumen im Bereich des geplanten Brückenersatzneubaus

| Arten | Erhaltungsziele gem. § 2 Abs. 4 der NSG-VO |
|--|---|
| Steinbeißer (Cobitis taenia) | „als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen“ |
| Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) | „als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten, unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate“ |
| Bachneunauge (Lampetra planeri) | „als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate“ |
| Fischotter (Lutra lutra) | „als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer“ |
| Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia) | „als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle und Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier“ |

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten gem. Anhang I u. II der FFH-Richtlinie werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umgesetzt:

S1: Begrenzung des Baufeldes:

Ausschluss von Baunebenflächen, wie Lagerplätze oder Baustelleneinrichtung, im Naturschutzgebiet, ggf. in Absprache mit / nach Vorgabe der Umweltbaubegleitung Anlage von Schutzeinrichtungen an angrenzende Gehölze.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

S2: Schutz der Oste vor Eintrag von Sedimenten und Schadstoffen:

Die Oste wird als wertvoller Lebensraum vor Auswirkungen des Baubetriebes durch Vermeidung des Eintrags von Bau- und Bodenmaterial geschützt. Zudem werden biologisch abbaubare Treib- und Schmierstoffe verwendet, um eine Gewässerverschmutzung zu vermeiden. Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Maßgaben bez. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebs zur Verhinderung einer Kontamination von Boden, Oberflächen- und Grundwasser (z.B. sind Betriebsstoffe durch flüssigkeitsdichte Wandungen, Einkapselungen bzw. Unterlagen zu sichern). Während der Bauphase wird ein Eintrag von Bodenmaterial und die Aufwirbelung größtmöglichst vermieden. Bei der Pfahlgründung wird das ggf. durch die örtliche Wasserhaltung per Pumpensumpf anfallende Wasser entweder über einen mobilen Sandfang von Sedimenten befreit und in die Oste geleitet oder auf einer Fläche in Absprache mit der Umweltbaubegleitung verrieselt. Bei der Einbringung der Spundwände werden erschütterungsarme Einbringverfahren verwendet.

5.1 Bewertung der Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Die in der Verordnung für das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" vom 15.07.2020 festgelegten Erhaltungsziele der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, bilden den Bewertungsrahmen für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.

5.2 Auswirkungen auf LRT 9190

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Beeinträchtigungen des LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen“ nicht zu erwarten.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9190 durch den geplanten Brückenersatzneubau sind nicht zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf LRT 3260

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Beeinträchtigungen des LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) sind aufgrund des kurzen Bauzeitraums im Gewässer (Ziehen der alten Holzpfeiler, ca. 1-2 Tage) nicht zu erwarten. Die möglicherweise auftretenden kurzfristigen Sedimentaufwirbelungen werden mit dem fließenden Wasser verteilt, anschließend werden sich die Sedimente sukzessive in strömungsberuhigten Bereichen absetzen. Weitere potenzielle Beeinträchtigungen durch Eintrag von Sedimenten oder Schadstoffeinträgen werden im Rahmen der Bauarbeiten vermieden.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260 durch den geplanten Brückenersatzneubau sind nicht zu erwarten.

5.4 Bewertung der Auswirkungen auf Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie

Die in der Verordnung für das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" vom 15.07.2020 festgelegten Erhaltungsziele der Arten des FFH-Gebietes, bilden den Bewertungsrahmen für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

5.5 Auswirkungen auf Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge

Gem. der Verordnung für das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" vom 15.07.2020 festgelegten Erhaltungsziele der Arten des FFH-Gebietes, bilden den Bewertungsrahmen für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Baubedingte Beeinträchtigungen: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, zum Ausschluss von baubedingten Schadstoffeinträgen und Verunreinigungen der Oste, sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

⇒ Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Steinbeißer, Bachneunauge und Flussneunauge zu erwarten.

5.6 Auswirkungen auf Fischotter

Fischotter wählen als Standorte für ihre Schlafbaue und für ihre Wurfbaue ungestörte Bereiche. Das Umfeld der Brücke wird durch regelmäßigen Fahrzeugbetrieb sowie durch Erholungssuchende gestört. Tlws. wird ein Ufer im Brückenbereich auch genutzt, um Hunde baden zu lassen. Aus diesem Grund sind im Nahbereich der Brücke keine Schlaf- oder Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

Im Rahmen der Planung des Brückenersatzneubaus wurde bereits die Anlage einer beidseitigen Fischotterberme berücksichtigt, so dass das Risiko einer Kollision von wandernden Fischottern mit Fahrzeugen auf der Brücke bzw. auf der Straße vermieden werden kann.

Baubedingte Beeinträchtigungen: Baubedingte Störungen Schädigungen / Tötungen im Zuge der Brückenabrisses und des Brückenersatzneubaus sind aufgrund der nachtaktiven Lebensweise des Fischotters nicht zu erwarten.

⇒ Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischotters zu erwarten.

5.7 Auswirkungen auf Grüne Flussjungfer

Baubedingte Beeinträchtigungen: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, zum Ausschluss von baubedingten Schadstoffeinträgen und Verunreinigungen der Oste sind baubedingte Beeinträchtigungen der Grünen Flussjungfer nicht zu erwarten.

⇒ Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grünen Flussjungfer zu erwarten.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie durch den geplanten Brückenersatzneubau sind nicht zu erwarten.

5.8 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Von dem geplanten Brückenersatzneubau gehen keine relevanten mess- und zurechenbaren Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 30 aus.

Daher entfällt eine weitere Prüfung unter Kumulationsgesichtspunkten (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2019, S. 14).

Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

5.9 Zusammenfassende Bewertung

Eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Brückenersatzneubau ist nicht zu erwarten.

6 Aus der „Landschaftsbestandsaufnahme mit integrierter FFH – Vorprüfung für die Wegebaumaßnahmen E.-Nr. 106 und E.-Nr. 110“

6.1 Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Der potenzielle Einwirkungsbereich der geplanten Maßnahme im Nahbereich des FFH-Gebietes:

- zwei Wegebaumaßnahmen: E.-Nrn. 106, und 110 (an der Grenze des FFH Gebietes Oste mit Nebenbächen

6.2 Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Erhaltungsziele der Lebensraumtypen gem. Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie

Es ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Wegebaumaßnahmen Beeinträchtigungen der LRT des FFH-Gebiets verursachen, wenn bei der Durchführung die Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

1. Begrenzung der baubedingten Auswirkungen des Wegeausbaus angrenzend an das Naturschutzgebiet auf den Wegekörper sowie
2. Ausschluss von Baunebenflächen, wie Lagerplätze oder Baustelleneinrichtung, im Naturschutzgebiet.

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Wirkraum der geplanten Wegebaumaßnahmen (Fahrbahn und Wegeseitenräume) liegen keine potenziellen (Teil-)Lebensräume der Arten gem. Anhang II der FFH-RL vor.

7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durch die Ausführung der Gesamtheit der Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau der Oste-Brücke und die Herstellung der Verkehrsanlagen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Boden“ werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

Die Durchführung einer UVP ist daher für dieses Vorhaben nicht erforderlich!

Dieses wurde nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne der Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung festgestellt (siehe auch Beiheft 2).

Die Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m § 5 UVPG ist am 16.09.2022 im UVP-Portal erfolgt.

| ArL | Verf.-Nr. |
|-----|-----------|
| 10 | 2680 |

Vereinfachte Flurbereinigung

Heeslingen

Planänderung Nr. 1

Der Plan nach § 41 FlurbG weist gegenüber den der damaligen Entscheidung zugrundeliegenden Neugestaltungsgrundsätze keine wesentlichen Änderungen auf, es werden daher auch keine neuen oder anderen Wirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG ausgelöst.